

Eingang 02.05.2007
We L205

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventinerallee 6 v. 24105 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 1991

Auskunft erteilt:
Bernhard Hoyer
Durchwahl
0431/570050-14

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
797.70 Ho

Kiel, 27.04.2007

Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Entwurf einer Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die ursprünglich gegenüber dem Gesetzentwurf vorgetragenen Bedenken sind im Verfahren ausgeräumt worden bzw. haben Berücksichtigung gefunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernhard Hoyer
Referent

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Verkehr
Herrn Hans-Joachim Höft

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per e-mail: Hans-Joachim.Hoef@wimi.landsh.de

Unser Zeichen: zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30.04.2007

Kommunalisierung ÖPNV-Mittel (Bus)

Sehr geehrter Herr Höft,

in bezug auf die Landesverordnung über die Finanzierung des Straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein ist aus unserer Sicht Folgendes festzuhalten:

§ 1 (1) - ...erfolgt "in" nach- ist zu streichen.

§ 2 (2) in Verbindung mit § 3 (3) - es ist nicht nachvollziehbar, wie die jeweiligen Prozentanteile für die Mittelverteilung auf die Aufgabenträger ermittelt worden sind und für welche Verkehre die Aufgabenträger diese Mittel weiter leiten müssen. Es war immer die Forderung, dass es hierzu eine klare Aussage/Regelung geben soll. Es muss eindeutig geregelt sein, für welche Verkehre welcher Aufgabenträger insbesondere die Mittel nach § 45a PBefG erhält und damit zuständig ist. Dies ist insbesondere für die grenzüberschreitenden Verkehrsleistungen der Unternehmen wichtig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ansprüche der Verkehrsunternehmen doppelt geltend gemacht werden oder verloren gehen bzw. Verkehrsunternehmen gegenüber einem Aufgabenträger Ansprüche geltend macht, für die der Aufgabenträger keine Mittelzuscheidung erhalten hat.

§ 3 (2) – in Nr. 1 sollte heißen „... Finanzierung von Investitionen für Infrastruktureinrichtungen (z.B. Haltstellen)“.

§ 3 (3) – In Satz 1 ist das Wort „sollen“ durch „können“ zu ersetzen. Der Forderung der Aufgabenträger nach der Möglichkeit, eine andere als eine vertragliche Regelung zu wählen, z.B. nach dem LVwG, wurde bisher nicht Rechnung getragen. Es muss klar gestellt werden, dass eine Finanzierungsvereinbarung nicht die ausschließliche Regelungsmöglichkeit ist. Die Entscheidung hierüber muss dem Aufgabenträger obliegen. Darüber hinaus müsste klar gestellt werden, dass unter vereinbarten Verkehrsangebot das genehmigte (konzessionierte) zu verstehen ist.

§ 4 (2) - Warum müssen Abweichungen von der 90%-Regelung in § 3 (1) gegenüber dem MWV begründet werden? Die Begründung bzw. Regelung erfolgt doch künftig zwischen den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern in deren Zuständigkeit. Die Vermeidung von Überkompensation steht ohnehin für den Aufgabenträger im Fokus. Die Verordnung sollte deshalb keinen absoluten %-Satz, sondern einen angemessenen Anteil festlegen.

Weiteres:

Es fehlt nach wie vor eine Regelung, die ausschließt, dass rückwirkende Änderungen des Umsatzsteuerrechts zu Lasten der Aufgabenträger gehen.

Die Forderung der Aufgabenträger nach einer Möglichkeit, Mittel für größere Projekte in Folgejahre zu übertragen wurde ebenfalls nicht erfüllt.

Vor dem Hintergrund der geänderten Finanzierungsverantwortung muss dem Aufgabenträger wenigstens ein Zustimmungsvorbehalt bei der Vergabe von Konzessionen zugestanden werden.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis auf die sechswöchige Anhörungsfrist nach der Beteiligungsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Ziertmann
Stv. Geschäftsführer

OVN/VDV-Nord, Auguste-Viktoria-Str. 14, 24103 Kiel

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
Postfach 7128

24171 Kiel

30.04.2007

KO/N

StellungnahmeVOentwurf1
30042007.doc

Kommunalisierung der ÖPNV-Mittel (Bus)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns mit Schreiben vom 4. April ds. J. übersandten Entwurf einer Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV nehmen wir wie folgt Stellung.

Zu § 1:

Die Festschreibung jährlicher Beträge in der VO für einen Zeitraum bis 2012 begrüßen wir wegen der damit einher gehenden Planungssicherheit für Aufgabenträger wie Verkehrsunternehmen.

Allerdings halten wir die Mittel nicht für ausreichend, das gegenwärtige Verkehrsangebot auch in den nächsten Jahren sicher zu stellen. Insbesondere ist der für die Abgeltungsleistungen im Ausbildungsverkehr (früher § 45a-Mittel) vorgesehene Anteil von 48 Mio. € in 2007, 46,5 Mio. € in 2008 und je 45,5 Mio. € von 2009 bis 2012 zu knapp bemessen. Angesichts gestiegener Personal- und Energiekosten ist eine Reduzierung von 52,3 Mio. € in 2006 auf im Schnitt 46,08 Mio. € jährlich ab 2007 nicht verkraftbar. Wir halten eine Aufstockung auf im Schnitt 47 Mio. € jährlich für unbedingt erforderlich und äußersten Falls gerade noch ausreichend.

Zu § 2 Abs. 2:

Die anteilige Verteilung der Mittel muss marginal korrigiert werden, nachdem die Erhebung für 2005 seitens der ZAST aktualisiert wurde.

Zu § 3 Abs. 1:

Mit der Formulierung, dass die Aufgabenträger verpflichtet sind, einen Anteil von „in der Regel 90 %“ der ihnen zugewiesenen Mittel an die Verkehrsunternehmen weiter zu leiten, wird nicht sichergestellt, dass ihr Anspruch auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr abgegolten wird, wie dies das künftige ÖPNVG und die VO vorsehen.

Gem. der als Anlage 2 beigefügten Excel-Tabelle würde selbst bei einer Formulierung „mindestens 90 %“ die Geschäftsgrundlage, dass die in § 1 Abs. 1 enthaltenen Anteile für die Abgeltungsleistungen im Ausbildungsverkehr ungekürzt bei den Verkehrsunternehmen ankommen, nicht erreicht.

Für den Kreis Dithmarschen errechnet sich beispielsweise für 2007 ein Anteil von 5,17 % aus 48 Mio. € entsprechend 2,481 Mio. €. Die 90 %-Regelung würde aber zu einem Anteil in Höhe von nur 2,345 Mio. € führen. 90 % der Mittel laut § 1 Abs. 1 wären in den Hamburger Randkreisen und in Neumünster zu viel, bei den übrigen Aufgabenträgern aber zu wenig, um die Ansprüche der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr abzugelten. Selbst eine 95 %-Regelvorgabe würde nicht passen.

Nachdem aufgrund der ZAST-Erhebung für 2005 die prozentualen Anteile der auf die Aufgabenträger entfallenden Ausgleichsleistungen in absoluten Zahlen aber feststehen, schlagen wir vor, sie auch in die VO aufzunehmen. Damit würde EU-Beihilfekonform auf einer nach den gesetzlichen Regelungen des § 45 a PBefG ermittelten Basis transparent aufgebaut und ein von Aufgabenträger zu Aufgabenträger einheitliches Verteilungsverfahren ermöglicht.

Wir schlagen daher folgende Fassung des § 3 Abs. 1 vor:

„Die Aufgabenträger sind verpflichtet, zumindest die sich aus Anlage 1 zu dieser Verordnung ergebenden Beträge als Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im übrigen ÖPNV zu verwenden; damit ist ein möglicher Anspruch von Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr abgegolten.“

Den Entwurf einer Anlage 1 bezogen auf das Jahr 2007 fügen wir bei.

Zu § 3 Abs. 3:

Bezüglich der vorgesehenen Finanzierungsvereinbarungen ist eine „Mustervereinbarung zwischen ÖPNV-Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen“ erarbeitet worden. Hier sollte in § 3 Abs. 3 konsequenterweise ebenfalls der auf die Abgeltungsleistungen entfallende Betrag in absoluten Zahlen genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Koch
(GF OVN/VDV-Nord)

Anlage 2 zur Stellungnahme OVN/DV-Nord vom 30.04.2007

Aufgabenträger	Schlüssel Basis 45a-Bescheide 2005	gleiche Verteilung in 2007	Gesamtanteil lt. VO-Entwurf	mögl. "45a-Mittel" nach Abzug AT-Pauschale/ HH-Rand	mögl. "45a-Mittel" gemäß "90 Prozent" Formulierung
Dithmarschen	5,17%	2.481.600,00 €	2.605.536,00 €	2.529.536,00 €	2.344.982,40 €
Flensburg	4,30%	2.064.000,00 €	2.181.240,00 €	2.105.240,00 €	1.963.116,00 €
Kiel	7,37%	3.537.600,00 €	3.681.216,00 €	3.605.216,00 €	3.313.094,40 €
Lauenburg	4,59%	2.203.200,00 €	4.362.480,00 €	2.423.480,00 €	3.926.232,00 €
Lübeck	6,55%	3.144.000,00 €	3.274.848,00 €	3.198.848,00 €	2.947.363,20 €
Neumünster	0,42%	201.600,00 €	286.848,00 €	210.848,00 €	258.163,20 €
Nordfriesland	9,23%	4.430.400,00 €	4.529.808,00 €	4.453.808,00 €	4.076.827,20 €
Ostholstein	6,27%	3.009.600,00 €	3.137.400,00 €	3.061.400,00 €	2.823.660,00 €
Pinneberg	4,82%	2.313.600,00 €	5.133.384,00 €	2.631.384,00 €	4.620.045,60 €
Plön	5,10%	2.448.000,00 €	2.539.800,00 €	2.463.800,00 €	2.285.820,00 €
Rendsburg-Eckernförde	10,06%	4.828.800,00 €	4.989.960,00 €	4.913.960,00 €	4.490.964,00 €
Schleswig-Flensburg	13,21%	6.340.800,00 €	6.525.792,00 €	6.449.792,00 €	5.873.212,80 €
Segeberg	10,00%	4.800.000,00 €	6.818.616,00 €	5.072.616,00 €	6.136.754,40 €
Steinburg	4,53%	2.174.400,00 €	2.294.784,00 €	2.218.784,00 €	2.065.305,60 €
Stormarn	8,37%	4.017.600,00 €	7.392.312,00 €	4.411.312,00 €	6.653.080,80 €
Summe	100,00%	48.000.000,00 €	59.760.000,00 €	49.750.024,00 €	53.778.621,60 €

AT-Pauschale je AT
76.000 €

HH-Rand-Mittel	
Lauenburg	1.863.000,00 €
Pinneberg	2.426.000,00 €
Segeberg	1.670.000,00 €
Stormarn	2.905.000,00 €

Anlage 1
zur
Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen
öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein
vom

Gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind die Aufgabenträger verpflichtet, zumindest folgende Anteile der ihnen nach § 2 zugewiesenen Mittel als Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im übrigen ÖPNV zu verwenden; damit ist ein möglicher Anspruch von Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr abgegolten.

1. Im Kalenderjahr 2007:

Dithmarschen	2.529.536,00 €
Flensburg	2.105.240,00 €
Kiel	3.605.216,00 €
Lauenburg	2.423.480,00 €
Lübeck	3.198.848,00 €
Neumünster	210.848,00 €
Nordfriesland	4.453.808,00 €
Ostholstein	3.061.400,00 €
Pinneberg	2.631.384,00 €
Plön	2.463.800,00 €
Rendsburg-Eckernförde	4.913.960,00 €
Schleswig-Flensburg	6.449.792,00 €
Segeberg	5.072.616,00 €
Steinburg	2.218.784,00 €
Stormarn	4.411.312,00 €

2. Im Kalenderjahr 2008:

3. Im Kalenderjahr 2009: